

ZH_OBERGERICHT SB170237 vom 26. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170237

FR: ZH_OBERGERICHT SB170237 du 26 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170237 del 26 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 22. März 2017 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. März 2017 fristgerecht Berufung an (Urk. 20 - 21; Prot. I S. 9). Nach

- 4 - Erhalt des begründeten Urteils am 19. Mai 2017 reichte die Verteidigung ihre Berufungserklärung vom 1. Juni 2017 rechtzeitig bei der hiesigen Kammer ein (Urk. 28 und 31). Diese wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) zugestellt. Sie beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 32 - 34). Mit Eingabe vom 7. Juli 2017 reichte der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt mit diversen Beilagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse ein (Urk. 36 f.). Beweisergänzungen wurden keine beantragt. Am 18. Juli 2017 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 38; Prot. II S. 3 ff.). Das Verfahren erweist sich demnach als spruchreif.

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammenfassend vorgeworfen, am 14. März 2016, um 20:38 Uhr, die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 61 km/h überschritten zu haben, was er zumindest in Kauf genommen habe. Dies habe er zudem in Kenntnis der dadurch geschaffenen hohen Gefahr

- 5 - eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern getan. Auch diese erkannte Gefahr habe er zumindest in Kauf genommen (Urk. 10).

E. 1.2

Der Beschuldigte räumt den Anklagesachverhalt in objektiver Hinsicht ein (Urk. 2/1 Rz 29; Urk. 2/2 Rz 5, 22; Urk. 2/3 Rz 27, 34, 40; Urk. 16 S. 3; Prot. II S. 8; Urk. 18 S. 3; Urk. 41 S. 3). Dieses Teilgeständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis (Urk. 3; Urk. 4), weshalb erstellt ist, dass der Beschuldigte die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 61 km/h überschritten hat.

E. 1.3

Den subjektiven Anklagesachverhalt bestreitet der Beschuldigte. Zudem scheint er implizit einen Putativnotstand geltend zu machen (Näheres zu den konkreten Bestreitungen nachfolgend E. 3.2 - 3.2.2, 3.3, 5).

E. 1.4

Die Vorinstanz stellte auf die Aussagen des Beschuldigten ab und kam zur Erkenntnis, dass sowohl der objektive wie auch der subjektive Anklagesachverhalt erstellt sei. In rechtlicher Hinsicht würdigte sie das Verhalten des Beschuldigten als qualifiziert grobe

Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 402; vgl. auch Art. 437 StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragt die Änderung der von der Vorinstanz in den Dispositivziffern 1 bis 4 getroffenen Entscheide (Urk. 31 S. 2; Urk. 41 S. 2). Gemäss seinen Berufungsanträgen soll er nicht wegen qualifiziert grober, sondern wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen (Dispositivziffer 1) und dafür mit einer angemessenen bedingten Geldstrafe bestraft werden (Dispositivziffer 2 - 4). Unangefochten blieb die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 5 und 6). Demnach ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss vorab festzustellen ist. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

E. 2.1

Die Vorinstanz kombinierte die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse (Urk. 29 S. 18 f.). Dem kann nicht gefolgt werden.

E. 2.2

Zwar handelt es sich bei der vom Beschuldigten begangenen Verkehrsregelverletzung um ein Massendelikt. Sodann liegt an sich auch eine Schnittstellenproblematik vor. Der Beschuldigte, der sich eines Verbrechens strafbar machte, sollte nicht besser gestellt werden als derjenige, der lediglich eine Übertretung beging. Allerdings erweist sich die Summe der von der Vorinstanz festgesetzten Busse von Fr. 1'500.– und der Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht als schuldangemessen im Sinne der obigen Erwägungen, wenn die Vorinstanz im Rahmen der Strafzumessung nur letztere Strafe für täter- und tatangemessen erachtete. Vor diesem Hintergrund erscheint die ausgesprochene Verbindungsbusse als unzulässige Straferhöhung.

E. 2.3

Gemäss den vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung (E. III) erweist sich eine Freiheitsstrafe von einem Jahr als schuldangemessen. Dies entspricht der von Art. 90 Abs. 3 SVG vorgesehenen Mindeststrafe. Die Unterschreitung der einjährigen Freiheitsstrafe ist nicht möglich, so dass auf eine Verbindungsbusse, welche hiervon abgezogen werden müsste, um schuldangemessen zu sein, zu verzichten ist.

- 21 - V. Kostenfolgen Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Beim Verzicht auf die Verbindungsstrafe handelt es sich um einen Ermessensentscheid ohne Einfluss auf die Kostenaufgabe. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche vorerst auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

E. 4

SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV (Urk. 29 E. III und IV). 2. Nach Art. 90 Abs. 3 SVG wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen. Gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG ist Abs. 3 in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt und diese um mindestens 40 km/h überschritten wird (lit. a), oder wenn sie 50 km/h beträgt und sie um mindestens 50 km/h überschritten wird (lit. b), oder wenn sie 80 km/h beträgt und sie um mindestens 60 km/h überschritten wird (lit. c), oder wenn sie mehr als 80 km/h beträgt und sie um mindestens 80 km/h überschritten wird (lit. d).

- 6 -

E. 5

Wie bereits erwähnt scheint die Verteidigung unter dem Titel eines Putativ- notstands zu guter Letzt einen Rechtfertigungsgrund geltend zu machen.

E. 5.1

Notstand im Sinne von Art. 17 StGB liegt vor, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten. Wahrt er dadurch höherwertige Interessen, handelt er rechtmässig (Art. 17 StGB). Rechtfertigender Notstand setzt somit nebst einer unmittelbaren Gefahrenlage zum einen voraus, dass das gerettete Rechtsgut wertvoller ist als das vom Täter verletzte (Urteil des Bundesgerichts 6B_495/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.1.1). Zum anderen darf die Gefahr nicht anders als durch die Notstandshandlung abwendbar sein. Es gilt der Grundsatz der (absoluten) Subsidiarität. In Rechte Drit-

- 16 - ter darf nur eingegriffen werden, wenn sich keine andere Möglichkeit zur Rettung bietet, wobei vor allem bei Zeitdruck keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert ferner, dass die unverzichtbaren Eingriffe in Rechtsgüter Dritter möglichst schonend vorgenommen und auf das Minimum beschränkt werden (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 17 N 8 - 9; TRECHSEL/GETH, in: TRECHSEL/PIETH, StGB Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 17 N 7-10). Nach der Rechtsprechung ist Notstand bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (BGE 116 IV 364 E. 1a; bestätigt in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_231/2016 vom 21. Juni 2016 und 6B_7/2010 vom 16. März 2010 E. 2). Eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung dürfte höchstens dann durch Notstand bzw. Notstandshilfe gerechtfertigt sein, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit von Menschen in Frage steht. Selbst in solchen Fällen ist jedoch Zurückhaltung geboten; denn bei massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen ist die konkrete Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Menschen möglich, die sich oft nur zufällig nicht verwirklicht (BGE 116 IV 364 E. 1a).

E. 5.2

Von einem Putativnotstand spricht man, wenn der Täter irrtümlich annimmt, dass eine Gefahr im oben dargelegten Sinne bestehe. Diesfalls ist nach Art. 13 Abs. 1 StGB vorzugehen, d.h. die Tat ist grundsätzlich aufgrund des Sachverhaltes zu beurteilen, den sich der Täter vorgestellt hat. Für die nachfolgende Beurteilung ist vorliegend somit davon

auszugehen, dass die Familie C._____D._____ den Beschuldigten tatsächlich verfolgte, weil sie tötlich gegen ihn vorgehen wollte.

E. 5.3

Ein Notstand ist selbst bei dieser Ausgangslage zu verneinen. Zum einen hatte der Beschuldigte die Entstehung der angenommenen Gefahrenlage durch sein eigenes fehlerhaftes Fahrverhalten gegenüber der Familie C._____D._____ selbst verschuldet, was ihm auch durchaus bewusst war (Urk. 18 S. 8). Darüber hinaus fehlt es der Notstandshandlung an Proportionalität und Subsidiarität. So schuf der Beschuldigte durch sein Fahrverhalten eine erhöhte Gefahr eines Un- falls mit Schwerverletzten und Todesopfern, d.h. eine Gefahr für schwerwiegende

- 17 - Verletzungen von Leib und Leben mehrerer Menschen. Diese Gefahr war ferner nicht nur abstrakt vorhanden; vielmehr waren auch andere Verkehrsteilnehmer zur Tatzeit am Tatort unterwegs (vgl. z.B. in Urk. 4 sichtbares Autos). Das Fahr- zeug mit dem älteren Ehepaar, das sich nach dem Grenzübergang vor ihm auf der Fahrspur befand, überholte der Beschuldigte gar. Damit gefährdete der Be- schuldigte Leib und Leben mehrerer Menschen ganz konkret. Das Rechtsgut, welches der Beschuldigte dahingegen bedroht sah, war seine körperliche Integri- tät, wobei nicht einmal er selber behauptete, eine schwere Körperverletzung be- fürchtet zu haben. Die in der irrigen Annahme einer Gefahrenlage getätigte Ab- wehrhandlung in der Form eines massiven Geschwindigkeitsexzesses erfolgte somit nicht zugunsten eines höherwertigen Rechtsguts. Dass sie darüber hinaus auch nicht subsidiär war, ergibt sich aus den obigen Erwägungen zur Rücksichts- losigkeit seines Fahrverhaltens (vgl. E. 3.3.2). Die von ihm angenommene Gefahr war in der konkreten Situation problemlos anders als durch diese Fahrt mit massiv übersetzter Geschwindigkeit abwendbar. Die vom Beschuldigten gewählte Not- standshandlung stellte zweifellos nicht das mildeste mögliche Mittel zur ange- nommenen Gefahrenabwehr dar.

E. 5.4

Demzufolge handelte der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft.

E. 6

Der Beschuldigte ist somit der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV schuldig zu sprechen. III. Strafe 1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Un- rechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen Tat- und Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willens- richtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Be- schuldigten zu beachten. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die per-

- 18 - sönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (BGE 141 IV 61 E. 6.1.1. - 6.1.2 [übers. in Pra 104/2015 Nr. 68], BGE 136 IV 55 E. 5.4 - 5.6 und BGE 134 IV 17 E. 2.1 je mit Hinweisen). 2. Der ordentliche Strafraumen für die qualifiziert grobe Verkehrsregelverlet- zung beträgt gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG ein bis vier Jahre Freiheitsstrafe. Es sind weder Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe vorhanden, die bei Vorliegen besonderer Umstände eine Erweiterung dieses Strafraumen erforder- lich machen würden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6 mit Hinweis). 3.1. Hinsichtlich der objektiven

Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Grenze zur qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung mit der begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung von netto 61 km/h nur knapp überschritt. Damit schuf er ein beträchtliches und qualifiziertes Unfallrisiko. Die vom Beschuldigten in diesem Tempo gefahrene Strecke war sodann vergleichsweise kurz, wobei dies allerdings nur der Anhaltung durch die Polizei zwecks Geschwindigkeitskontrolle zu verdanken ist. Auch wenn die vom Beschuldigten angenommene Gefahrenlage weder die Rücksichtslosigkeit noch die Rechtswidrigkeit seiner Tat auszuschliessen vermag, ist ihm schliesslich zu Gute zu halten, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht aus dem Nichts bzw. aus einer Lust heraus oder um ein Rennen zu bestreiten überschritt. In subjektiver Hinsicht ist verschuldensreduzierend zu veranschlagen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Im Rahmen aller denkbaren Fälle eines qualifizierten Geschwindigkeitsexzesses ist das Verschulden des Beschuldigten daher noch im untersten Bereich anzusiedeln. Hierfür erweist sich eine Freiheitsstrafe von einem Jahr als angemessen. 3.2. In Bezug auf die zu berücksichtigenden Täterkomponenten ist hervorzuheben, dass die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 39) keine Strafmindernach sich zieht. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz ist das Teilgeständnis des Beschuldigten ebensowenig strafmindernd zu veranschlagen. Der Beschuldigte gestand nur das ein, was objektiv ohnehin aufgrund der polizeilichen Beobachtung und Messung feststand, wurde er doch auf frischer Tat ertappt. Die Zugeständnisse hinsichtlich seines fehlerhaften Fahrverhaltens auf deutschem

- 19 - Boden, welche die Vorinstanz zu einer Strafmindernach veranlasste (Urk. 29 S. 18), erleichterten weder die Strafverfolgung noch erfolgten sie unumwunden und von allem Anfang an. Der Beschuldigte sprach erst anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung von einem "Aufhocken". Vorher gab er lediglich an, dass er ein bis zwei Mal die Lichthupe betätigt habe (vgl. insbesondere Urk. 2/1 Rz 13 ff, 28; Urk. 2/2 und 2/3; Prot. I S. 5 f.). Ferner bestreitet der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand nach wie vor. Schliesslich ist auch der vorinstanzlichen Erwägung nicht beizupflichten, wonach die vorliegend auszusprechende Strafe eine einschneidende Wirkung auf das Leben des Beschuldigten habe (Urk. 29 S. 18). Eine noch völlig unsichere, berufliche Zukunftsperspektive und irgendwelche diesbezüglichen Wunschvorstellungen vermögen jedenfalls mitnichten eine derartige Annahme zu rechtfertigen. Im Übrigen ergeben sich weder aus den persönlichen Verhältnissen noch aus dem Vorleben des Beschuldigten strafzumessungsrelevante Faktoren. 3.3. Im Ergebnis ist der Beschuldigte demnach mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr zu bestrafen. IV. Vollzug 1. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 29 S. 18 und 20). Dabei hat es zu bleiben, nachdem nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil anfocht und somit das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO). Verweigert die Rechtsmittelinstanz im Gegensatz zur ersten Instanz den bedingten Strafvollzug, ist das Verschlechterungsverbot verletzt, auch wenn die Dauer der Strafe gesamthaft kürzer ist (BGE 142 IV 89). 2. Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und einer bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht.

- 20 - Darüber hinaus kommt diese Strafenkombination in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber den- noch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte. Die Strafenkombi- nation dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der be- dingten Freiheitsstrafe, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Diese soll nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt ledig- lich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirkte Freiheitsstrafe und die damit verbundene Geldstrafe bzw. Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.1; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1; BGE 135 IV 188 E. 3.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.